

Amtliche Bekanntmachung

9 K 8/25



Amtsgericht Steinfurt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 15.10.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 6, Gerichtstr. 2, 48565 Steinfurt**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Wettringen, Blatt 2370,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Wettringen, Flur 38, Flurstück 189, Gebäude- und Freifläche,,
Prozessionsweg 19, Größe: 1.474 m²

BV lfd. Nr. 6

Gemarkung Wettringen, Flur 38, Flurstück 195, Gebäude- und Freifläche,
Prozessionsweg 19, Größe: 3.015 m²

BV lfd. Nr. 7

Gemarkung Wettringen, Flur 38, Flurstück 188, Gebäude- und Freifläche,
Prozessionsweg 19, Größe: 2.176 m²

BV lfd. Nr. 8

Gemarkung Wettringen, Flur 38, Flurstück 367, Gebäude- und Freifläche,
Prozessionsweg 19, Größe: 937 m²

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden (insg. 7.602 m²) bebaut mit einem

Gewerbehallengebäude (Ursprungsbaujahr 1981, Erweiterungsbauten in 1990, 1991 und 1993, 1-geschossig mit Satteldächern, nicht unterkellert, überwiegend Stahlskelettkonstruktion, teils massive Bauweise, Nutzfläche ca. 3.840 m²)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

2.700.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Wettringen Blatt 2370, lfd. Nr. 5	755.000,00 €
- Gemarkung Wettringen Blatt 2370, lfd. Nr. 6	615.000,00 €
- Gemarkung Wettringen Blatt 2370, lfd. Nr. 7	975.000,00 €
- Gemarkung Wettringen Blatt 2370, lfd. Nr. 8	355.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.